

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Langdorf; Änderung des Flächennutzungsplans „Langdorf“ gemäß Deckblatt Nr. 11; Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat Langdorf hat in seiner Sitzung am 24.07.2019 den Deckblattentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans für den nordöstlichen Ortsrandes von Außenried im Bereich der Grundstücke und Teilflächen (TF) der Flur-Nrn. 627/1, 627/2, 629/2 TF, 464 TF der Gemarkung Brandten den Flächennutzungsplan, gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Mit dem Deckblatt soll anstelle der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche ein Dorfgebiet dargestellt werden. Der Entwurf des Deckblatts Nr. 11 vom 24.07.2019 wird mit der Begründung, dem Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

- der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich der Eingriffsermittlung und der Ausgleichsregelung,
- der Regierung von Niederbayern, Landesplanung bezüglich der Nutzung vorhandener Potenziale,
- Staatliches Bauamt Passau, dass evtl. notwendige Lärmschutzmaßnahmen auf Kosten der Bauwerber durchzuführen sind und Ansprüche wegen Lärmschutz nicht an den Straßenbaulastträger gestellt werden können.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen mit dem Hinweis, dass die von benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben und genutzten Flächen ausgehenden Immissionen von den Bauwilligen zu dulden sind

in der Zeit vom

16.08.2019 bis 16.09.2019

im Rathaus der Gemeinde Langdorf, Zi.-Nr. 7, in 94264 Langdorf, Hauptstr. 8, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Deckblatt unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Langdorf, den 07.08.2019
GEMEINDE LANGDORF

Otto Probst
1. Bürgermeister

Aushang:
Abnahme: